

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (§§631 ff. BGB)

### 1. Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer (nachstehend AN) wird für den Auftraggeber (nachstehend AG) Beratungs-, Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben ausführen. Leistungsgegenstand, -umfang und -zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen AG und AN schriftlich festgelegt.

### 2. Leistungsort

Der Auftrag wird im technischen Büro des ANs durchgeführt. Die Ausführung im Betrieb des AGs kann ganz oder in Teilen vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und / oder wenn kontinuierlich Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind.

### 3. Auftragsdurchführung

Der AG gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrages trägt der AN.

### 4. Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AGs durchgeführt wird, ausschließlich dem AN. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AGs, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

### 5. Leistungsfortschritt

Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein vom AG und AN zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt; ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.

### 6. Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 7. Zahlung

Der AN rechnet die Aufträge monatsweise oder bei Beendigung des Auftrages ab. Die vom AN erteilten Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug per Banküberweisung zu begleichen.

### 8. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Aufträge ohne Fristeinhaltung zu kündigen. Der AG haftet dem AN für den hierdurch entstandenen Schaden.

### 9. Auftragsabbruch

Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Hiervon bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

### 10. Sachmängelhaftung

Ist die Leistung des ANs mit Mängeln behaftet, so richten sich die Sachmängelhaftungsansprüche des AGs nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadenersatzansprüche - gleich auf welchem Rechtsgrund beruhend - sind hingegen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des ANs oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### 11. Haftung, Haftpflicht

Der AN hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- für Personenschäden und € 300.000,- für Sach- und Vermögensschäden geregelt. Der Höhe nach wird eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

### 12. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des AGs und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter.

### 13. Unterlagen

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom AG zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des AGs.

### 14. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.